

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0d25c55a-18b0-309d-af42-faa14088d4a4>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 51 GewO - Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren

¹Wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die zuständige Behörde zu jeder Zeit untersagt werden. ²Doch muss dem Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz geleistet werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anlagen, soweit sie den Vorschriften des [Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) unterliegen.

